

angeschlagen am: 17.11.2025
abgenommen am: 10.12.2025

Kundmachung

GZ: B-2025-1050-00247/0004
Datum: 17.11.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Franziska Pinegger
Tel: +43 3142/61550465
Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

**Gegenstand: Neuerrichtung der Billa Filiale
Bärnbach, Errichtung von
Außenanlagen, 41 Parkplätze (inkl. 1 Behindertenparkplatz)
Geländeveränderungen, eines Werbemastes für Werbeanlagen am Dach,
einer Lärmschutzwand und einer PV-Anlage
Billa Aktiengesellschaft, Industriezentrum NÖ-Süd, Str 3, Obj 16, 2355
Wiener Neudorf**

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.05.2022, eingelangt am 09.06.2022, hat die Billa Aktiengesellschaft, Industriezentrum NÖ-Süd, Str 3, Obj 16, 2355 Wiener Neudorf, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die Neuerrichtung der Billa Filiale Bärnbach, die Errichtung von Außenanlagen, 41 Parkplätze (inkl. 1 Behindertenparkplatz) Geländeveränderungen, eines Werbemastes für Werbeanlagen am Dach, einer Lärmschutzwand und einer PV-Anlage gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 45/2022 auf dem Grundstück GST 449/2 aus EZ 63303/01759 in KG Bärnbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 10.12.2025, um ca. 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in

Flurgasse 1 (Kreuzung Landesstraße – Flurgasse), 8572 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Tel: 03142/61550, Fax: 03142/61550-13

Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at; Web: www.baernbach.gv.at; UID: ATU69183545

Bankverbindung: Sparkasse Voitsberg-Köflach Bank AG, BIC: SPVOAT21XXX, IBAN: AT02 2083 9055 0113 4984

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Stadtgemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

LTAbg. Jochen Bocksrucker
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-17T08:14:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	